BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/1105
(zu Drs. 19/995)
13.06.17

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Unterbringung, Teilhabe- und Integrationschancen für unbegleitete junge Geflüchtete bei Volljährigkeit

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 13. Juni 2017

"Unterbringung, Teilhabe- und Integrationschancen für unbegleitete junge Geflüchtete bei Volljährigkeit"
(Große Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD vom 28.03.2017)

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte in Deutschland Schutz suchen, gelten als besonders schutzwürdige Gruppe. Sie unterliegen daher bis zu ihrer Volljährigkeit der staatlichen Fürsorgepflicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
Die Zahl der „unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA)“ in Bremen ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Während Bremen im Jahr 2010 insgesamt 50 jungen Menschen Schutz bot, belief sich die Zahl bereits in 2013 auf insgesamt 200. Im Jahr 2014 nahm Bremen weitere 495 auf und im Jahr 2015 verzeichnete das Land Bremen einen Zuzug von rund 2.600 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die enorm steigenden Inobhutnahmen der jungen Geflüchteten stellten nicht nur das Bremer Jugendhilfesystem vor eine sehr große Herausforderung.

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ zum 1. November 2015, reduzierte sich die Anzahl der neuaufzunehmenden umA in Bremen stark. Seitdem bleiben im Land Bremen nur noch minderjährige Geflüchtete, bei denen die Kindeswohlprüfung gegen die Umverteilung in andere Bundesländer spricht.

Viele der unbegleiteten Minderjährigen, die bislang unter das Jugendhilferecht fielen, erreichen naturgemäß im Laufe ihres Aufenthaltes in Bremen die Volljährigkeit. Dieser Umstand bedeutet, dass der Anspruch auf Maßnahmen nach dem SGB VIII und somit das Recht auf Jugendhilfe nicht mehr automatisch besteht, sondern eine Verlängerung beantragt werden kann. Sofern keine Verlängerung der Jugendhilfe erfolgt, hat das Auswirkungen auf die gesamte Lebenssituation der jungen Menschen, wie z.B. auf ihre Unterbringung und Vormundschaft, den schulischen und beruflichen Werdegang als auch möglicherweise auf den Aufenthaltsstatus.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die zuständigen Behörden im Land Bremen auf die Herausforderung im Umgang mit dieser Gruppe der Volljährigwerdenden vorbereitet.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der sich in der Zuständigkeit Bremens befindenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer erreichten bereits im Jahr 2016 die Volljährigkeit? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)
2. Für wie viele von diesen jungen Erwachsenen, darunter Mädchen, wurde die Verlängerung des Jugendhilfebedarfs verlängert?
3. Wie viele der in Bremen lebenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, darunter Mädchen, erreichen im Jahr 2017 die Volljährigkeit?

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

4. Mit welcher Anzahl an Verlängerungen des Jugendhilfebedarfs geht der Senat in seinen Planungen aus? Welche Auswirkungen hat diese Prognose für die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen im Land Bremen? Welche weiteren Planungsschritte leiten sich daraus für den Senat ab?
5. Wo wohnen gegenwärtig die jungen Geflüchteten mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Verlängerung des Jugendhilfebedarfs erhalten? Welche Wohnformen plant der Senat perspektivisch?
6. Welche Maßnahmen werden ergriffen um die jungen Volljährigen bei dem Einstieg in das Erwachsenenleben zu unterstützen? Welche Angebote zur Verselbständigung richteten sich speziell an junge Frauen? Wie bewertet der Senat das bestehende Angebot quantitativ und qualitativ?
7. Wo werden junge Geflüchteten untergebracht, die suchtkrank sind oder psychische Erkrankungen haben? Welche Rolle spielt dabei das Erreichen der Volljährigkeit? Wie bewertet der Senat die bestehenden jugendpsychiatrischen Angebote, insbesondere im Hinblick auf die speziellen, kulturellen Bedürfnisse der jungen Geflüchteten?
8. Welche Veränderungen des Aufenthaltstitels gehen mit der Volljährigkeit einher? Welche Perspektiven haben die jungen Geflüchteten bezüglich eines Bleiberechts? (bitte getrennt nach Geschlecht aufschlüsseln)
9. Welche Auswirkungen hat die Volljährigkeit bzw. der veränderte Aufenthaltsstatus auf die Bildungs- und Ausbildungssituation? Mit welchen Angeboten stellt sich der Senat eine adäquate Integration dieser jungen, aber inzwischen volljährigen Geflüchteten sicher?
10. Welche Chancen sieht der Senat ehrenamtlich Tätige bei der Betreuung und Begleitung der Volljährigen, beispielsweise als TandempartnerIn, einzusetzen?
11. Welche Kenntnisse hat der Senat über Konzepte, die speziell für volljährig werdende Geflüchtete in anderen Bundesländern, Städten oder Kommunen angeboten werden und wie bewertet der Senat die Übertragbarkeit auf Bremen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zum Rechtsbegriff „Volljährigkeit“:
Die Volljährigkeit eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings/Ausländers bestimmt sich nach dem Recht seines Herkunftsstaates. Die Spanne reicht dabei von 18 bis 21. In Bezug auf den Anspruch auf Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§§ 27 ff und 42a, 42 SGB VIII) gelten die gesetzlichen Altersgrenzen nach deutschem Recht. In Bezug auf das Vormundschaftsrecht sind die jeweiligen Bestimmungen der Herkunftsländer bindend. Diese zivilrechtliche Besonderheit ergibt sich aus Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB). Konkrete Rechtsfolgen sind z.B. Einschränkungen für betroffene junge Menschen im Rahmen der Verselbständigung in Bezug auf die noch nicht gegebene eigenständige Geschäftsfähigkeit z.B. beim Abschluss von Mietverträgen. In den nachfolgenden Antworten werden die unterschiedlichen Volljährigkeitsalter nicht differenziert.

1. **Wie viele der sich in der Zuständigkeit Bremens befindenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer erreichten bereits im Jahr 2016 die Volljährigkeit? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht)**

   Im Jahr 2016 erreichten in der Stadtgemeinde Bremen 825 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Volljährigkeitsalter nach deutschem Recht. Davon waren 38 Personen weiblich.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Volljährigkeitsgrenze nach deutschem Recht 21 unbegleitete ausländische Jugendliche volljährig, darunter zwei Mädchen.

2. Für wie viele von diesen jungen Erwachsenen, darunter Mädchen, wurde die Verlängerung des Jugendhilfebedarfs verlängert?

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im erfragten Zeitraum für insgesamt 652 junge Erwachsene die Jugendhilfe nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres fortgeführt. Dies betraf 25 weibliche Personen und 627 männliche Personen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden Hilfen für 15 Personen, davon eine weiblich, über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt.

3. Wie viele der in Bremen lebenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, darunter Mädchen, erreichen im Jahr 2017 die Volljährigkeit?

In der Stadtgemeinde Bremen erreichen im Jahr 2017 insgesamt 544 der in Vorjahren unbegleitet eingereisten Ausländerinnen und Ausländer das 18. Lebensjahr, darunter 29 Mädchen.

Nach Angaben des Magistrates Bremerhaven werden 2017 in der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 10 Personen, davon eine weiblich, volljährig.

4. Mit welcher Anzahl an Verlängerungen des Jugendhilfebedarfs geht der Senat in seinen Planungen aus? Welche Auswirkungen hat diese Prognose für die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen im Land Bremen? Welche weiteren Planungsschritte leiten sich daraus für den Senat ab?

Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige schließen in der Regel an einen schon bestehenden Jugendhilfebedarf an und sind damit eine Verlängerung von bestehenden Maßnahmen, häufig als sogenannte Nachbetreuung mit dem Ziel einer eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen. Die Anzahl der Hilfen nach § 41 SGB VIII richtet sich jeweils nach dem einzelfallbezogenen Bedarf der jungen Menschen und einer entsprechenden Antragstellung.

Bisher hat der weit überwiegende Anteil der volljährig gewordenen unbegleiteten Geflüchteten einen Antrag auf Hilfen nach § 41 SGB VIII gestellt und ein Bedarf konnte festgestellt werden. Mit Stichtag 30.04.2017 traf dies auf 1029 volljährig gewordenen umA zu.

Nach dem Controllingbericht der Stadtgemeinde Bremen vom 08.05.2017 beläuft sich der Anteil der jungen Volljährigen, die aus der Betreuung in Einrichtungen bereits in Betreutes Jugendwohnen (Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) übergeleitet werden konnten, auf insgesamt 44,9 % der 18 jährigen, auf 70 % der 19 jährigen, auf 73,5 % der 20 jährigen und auf 100 % des sehr kleinen Anteils der über 20 jährigen Geflüchteten.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Auf Grundlage der derzeitigen Altersverteilung der umA unter 18 Jahren -mit derzeit 21,2 % (absolut 355) 17 Jährigen- wird sich auch für diese Alterskohorte ab 2017 ff. zeitnah ein hoher Bedarf an Plätzen im Verselbständigungsangeboten wie dem Betreuten Jugendwohnen bzw. anderen ambulanten Erziehungshilfen sowie völlig eigenständigem Wohnen ohne Jugendhilfemaßnahmen ergeben. Siehe hierzu nachfolgende Grafik:

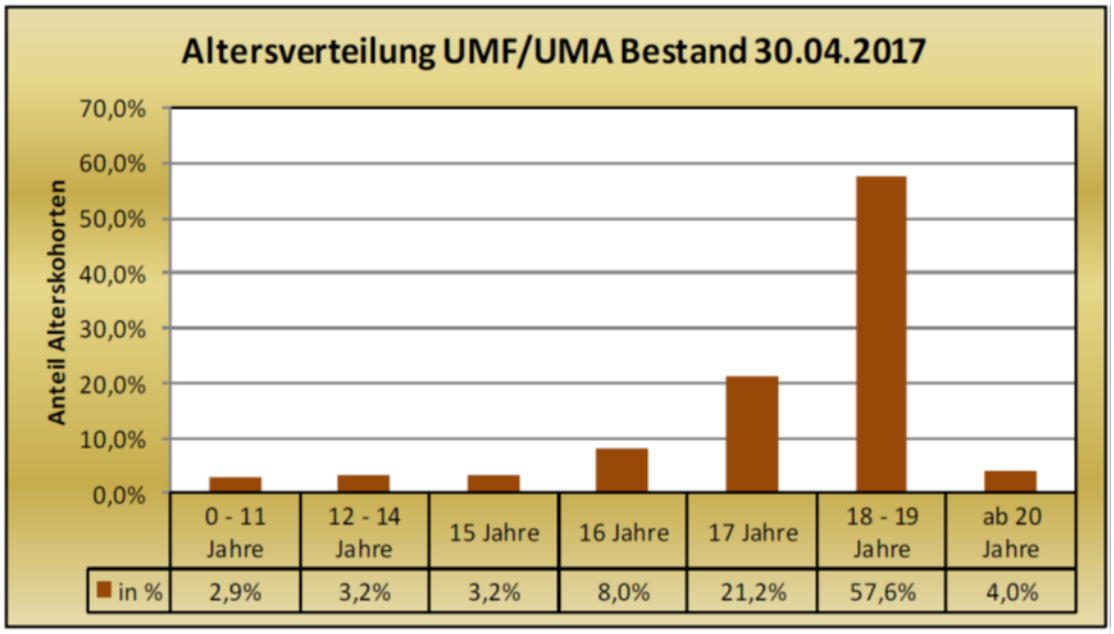

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport geht davon aus, dass auch zukünftig ein erheblicher Anteil von umA einen Bedarf an weitergehenden Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige aufweist. Mit der Annahme, dass die Antragstellung für eine Fortsetzung der bestehenden Jugendhilfemaßnahme für jetzt 17 Jährige quantitativ ähnlich verläuft wie bei den heute 18 Jährigen ist von einem Anstieg von Hilfen für junge Volljährige in 2017 und 2018 von rund 300 auszugehen.

Der Anteil der derzeit noch in Einrichtungen betreuten jungen Volljährigen soll dabei planerisch weiter sinken. Wie hoch die Anzahl derjenigen ist, die eine ambulante, flexible Betreuung in eigenem Wohnraum benötigen, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht einzuschätzen. Dies ist auch zukünftig maßgeblich von der Verfügbarkeit von Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt abhängig.

Begleitend zur Entwicklung in der Altersstruktur der Gruppe der umA und der damit einhergehenden Veränderungen in den Unterstützungs- und Hilfebedarfen, verhandelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit den Leistungsträgern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen über den Um- und Abbau der bestehenden Angebotsstruktur. Das beinhaltet die Schließung von Einrichtungen verbunden mit einem Personalabbau, den Umbau von Einrichtungen mit ggfls. einer Reduzierung von Plätzen und Personal als auch die Prüfung des Bedarfs für kleine Spezialeinrichtungen.

Mit Stand April 2017 geht der Magistrat Bremerhaven bei sechs jungen Geflüchteten, davon eine weiblich, von einem weiteren Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII aus. Die

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

entsprechenden Betreuungskapazitäten stehen durch die Jugendhilfeträger in Bremerhaven zur Verfügung. Im Wesentlichen wird zur Begleitung der Verselbständigung und zur Integration eine ambulante, flexible Betreuung in eigenem Wohnraum benötigt. Schwierigkeiten bereiten auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Finden und die Anmietung von kleinen Wohnungen im Rahmen der Höchstwerte der Unterkunft bei AsylbLG/ Sozialhilfe/ Alg-II für unbegleitet eingereiste junge volljährige Ausländerinnen und Ausländer, da sie auch hier mit anderen Personen auf dem Wohnungsmarkt konkurrieren. Die örtlichen Jugendhilfeträger stehen dazu in regelmäßigem Kontakt mit den Wohnungsgesellschaften in Bremerhaven. Darüber hinaus gibt es in Bezug auf die Zielgruppe eine fachliche Kooperation der Jugendhilfeträger mit der Jugendberufsagentur und eine enge Abstimmung im Rahmen des Koordinierungskreises UMA in Bremerhaven.

5. **Wo wohnen gegenwärtig die jungen Geflüchteten mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Verlängerung des Jugendhilfebedarfs erhalten? Welche Wohnformen plant der Senat perspektivisch?**

Ziel des Senates ist es, alle geflüchteten Menschen langfristig in (eigenen) Wohnungen unterzubringen. Derzeit steht auf dem freien Wohnungsmarkt allerdings hierfür nicht genügend Wohnraum zur Verfügung. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport arbeitet derzeit an einem Konzept für weitere Übergangswohnformen für diejenigen, die nicht unmittelbar eigenen Wohnraum finden. Die Wohnmöglichkeiten für volljährig gewordene unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer hängen u.a. vom Aufenthaltsstatus ab. So können volljährig gewordene unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden oder dieses mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatuts beendet haben, im Unterbringungssystem für geflüchtete Erwachsene und Familien untergebracht werden. Auch für volljährig gewordene unbegleitete Ausländer/innen mit Duldung ist dies – nach Beurteilung des Einzelfalls – möglich.

Junge Menschen, die bereits längere Zeit in Deutschland sind, von sich aus eine Verlängerung der Jugendhilfemaßnahme nicht anstreben oder denen eine adäquate Jugendhilfemaßnahme nicht angeboten werden kann, werden – in Einzelfällen – über die Zentrale Fachstelle Wohnen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit einer Unterbringung versorgt.

In Bremerhaven wohnen junge Geflüchtete, die keine Verlängerung nach § 41 SGB VIII erhalten mit volljährigen Verwandten in eigenen Wohnungen. In diesen Fällen wird in Bezug auf die Wohnsituation kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Für weitere Beratung greifen die vorhandenen und im Einzelfall zuständigen Strukturen von Sozialamt, Jobcenter, Bremerhavener Modell und Jugendberufsagentur.

6. **Welche Maßnahmen werden ergriffen um die jungen Volljährigen bei dem Einstieg in das Erwachsenenleben zu unterstützen? Welche Angebote zur Verselbständigung richteten sich speziell an junge Frauen? Wie bewertet der Senat das bestehende Angebot quantitativ und qualitativ?**

Es werden unterschiedliche zielgruppenadäquate Maßnahmen ergriffen, um junge Geflüchtete beim Übergang in das Erwachsenenleben, hier auch insbesondere beim Einstieg in das Berufsleben, zu unterstützen. Das erstreckt sich u.a. über Sprachförderangebote, Ausbildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Coaching und Begleitung. Da es in diesem Bereich u.a. auch zivilgesellschaftliche Initiativen gibt, erhebt die folgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1) Sprachförderung

Bremen verfügt über ein umfassendes Sprachförderprogramm, in dem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Vielfalt von Angeboten zum Erwerb der deutschen Sprache vorgehalten wird. Ziel dieser Maßnahmen ist, bei den Jugendlichen die sprachlichen Mindestvoraussetzungen zu schaffen, um weiterführende erfolgreiche Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsgängen zu ermöglichen. (Siehe dazu auch die Antworten des Senats auf die Kleine Anfrage „Wie wird jugendlichen Flüchtlingen der Einstieg in den Beruf ermöglicht?“ vom 26.04.2016, sowie auf die Große Anfrage „Vorkurse und zugehörige Lehrkräfte an den Bremer Schulen“ und die Kleine Anfrage „Sprachförderung für Geflüchtete“ vom 01.11.2016).

2) Jugendberufsagentur

Für den Bereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration ist im Land Bremen vor allem die Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen zuständig, an der über eine Verwaltungsvereinbarung die Jobcenter Bremen und Bremerhaven, die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, der Magistrat Bremerhaven, die Senatorin für Kinder und Bildung, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beteiligt sind. Die Arbeitnehmerkammer Bremen, Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V., die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven sowie die Handwerkskammer Bremen sind Kooperationspartner der Jugendberufsagentur. Die Vertragspartner und Kooperationspartner eint das Ziel, junge Menschen unter 25 Jahren zu einem Berufsabschluss zu führen. Die Jugendberufsagentur nimmt in diesem Zusammenhang eine Scharnierfunktion wahr: Sie ist als ganzheitlich arbeitende Institutionen dafür zuständig, die bisherigen Kompetenzen geflüchteter Jugendlicher zu erfassen, die Wünsche hinsichtlich der beruflichen Ausrichtung festzustellen und schließlich die jungen Menschen möglichst in eine berufliche Ausbildung zu vermitteln.

Unter der Federführung der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven haben die Partner der Jugendberufsagentur eine Arbeitsgruppe „Geflüchtete“ eingerichtet, die ein Konzept erarbeitet, das alle Angebote in den unterschiedlichen Phasen der Arbeitsmarktintegration aufzeigt. Zugleich sind auch die noch bestehenden qualitativen und quantitativen Lücken und Schnittstellenprobleme identifiziert worden, die es zu bearbeiten gilt. Im zweiten Schritt soll nun ein Konzept entwickelt werden, wie die Integration junger Geflüchteter in Ausbildung, Studium oder Arbeitsmarkt gelingen kann. Von daher kann der Senat zum jetzigen Zeitpunkt für diesen Teilaspekt beim Einstieg in das Erwachsenenleben noch keine Bewertung abgeben.

3) „Zukunftschance Ausbildung“ des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ)

Zum 1. September 2014 wurden im Rahmen des Projektes „Zukunftschance Ausbildung“ 23 junge geflüchtete Menschen im Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst eingestellt, um eine ausbildungsvorbereitende Einstiegsqualifizierung zu absolvieren. Insgesamt zehn verschiedene Berufe, vom Elektroniker/in über den/die Kaufmann/-frau für Büromanagement bis zum/zur medizinischen Fachangestellte/n, konnten hierbei angeboten werden.
Die Einstiegsqualifizierung beinhaltete die praktische Unterweisung in dem jeweiligen Berufsbild, den Besuch der Berufsschule und eine Sprachqualifizierung an der Volkshochschule.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Aus dem ersten Projektdurchlauf, der 2014 begonnen hat, sind von den 23 EQ-Praktikant/-innen 21 in die duale Berufsausbildung überführt worden.
Das Programm wurde in 2016 auf 100 Plätze ausgeweitet. 92 Plätze konnten besetzt werden. Zum August 2017 können bis zu 80 Plätze für Einstiegsqualifizierungen besetzt werden. 30 dieser Plätze werden durch Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes vorgehalten, die verbleibenden 50 Plätze durch privatwirtschaftliche Unternehmen der Handelskammer und Handwerkskammer.

4) Übergang Schule – Beruf
Solange es sich um schulpflichtige unbegleitete junge Ausländerinnen und Ausländer handelt, haben diese Jugendlichen neben den Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe Anspruch auf schulische Bildungsangebote, zu denen auch die Vorbereitung auf den Beruf gehört („Berufsorientierung“, z. B. durch Praktika, Erstellung von Bewerbungsunterlagen usw.). darüber hinaus ist in allen Abgangs- und Vorabgangsklassen die Berufsberatung, Vermittlung in Anschlussmaßnahmen, EQ oder Ausbildung nach der Schule zu erklären und dabei Hilfen zu leisten.

Endet die Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe, geht die Zuständigkeit für die berufliche Beratung und Integration auf die Agentur für Arbeit über (sofern keine Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bezogen werden – hierzu s.u.). Zuständig sind je nach Ausbildungs- oder Arbeitswunsch der jugendlichen Geflüchteten die Berufsberatung oder die Arbeitsvermittlung. Neben der Vermittlung in eine EQ und Ausbildung oder Arbeit in Betrieben stehen weitere Maßnahmen wie PerjuF (Perspektiven für junge Flüchtlinge; die Teilnehmenden werden hier für die Aufnahme einer EQ oder einer geförderten Ausbildung vorbereitet) und PerjuF-H (Perspektiven für junge Flüchtlinge – Handwerk). Diese stehen allen Geflüchteten offen, die die Schule verlassen haben. Für Frauen wurde darüber hinaus speziell das Projekt Perf-W eingerichtet, das Orientierung, Bewerbungstraining und Unterstützung beinhaltet.

Bei Geflüchteten aus den fünf Herkunftsländern mit einer hohen Bleibeperspektive (Iran, Irak, Somalia, Eritrea, Syrien) sind weitere Förderarten wie Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) möglich.

5) Unterstützung durch das Fallmanagement im Jobcenter
Werden nach der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bezogen, geht die Zuständigkeit für die berufliche Beratung und Integration auf das Jobcenter über. Das Jobcenter Bremen hat im U25-Bereich bezogen auf junge Geflüchtete bisher wenig Kundinnen und Kunden. Die Konzentration in der täglichen Beratungsarbeit im Jobcenter liegt bei der Förderung des Spracherwerbs, der Kompetenzfeststellung (BKE), der Berufsorientierung und dem Vorbereiten auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Zur Stabilisierung der individuellen Lebenslagen der Flüchtlinge gibt es Maßnahmen vorrangig über die Beratung und Begleitung des Fallmanagements - Aktivierungshilfen oder Jobcoach (Alltagsunterstützung). Diese Angebote unterscheiden sich jedoch nicht vom dem Angebot für anderen junge Menschen mit entsprechendem Förderbedarf. Zudem ist für diese Maßnahmen ein gutes Sprachniveau Voraussetzung.

Bei den Flüchtlingen besteht nach Einschätzung des Fallmanagements im Jobcenter jedoch z.T. ein medizinischer Stabilisierungsbedarf in Form einer therapeutischen Behandlung. Hier kann ggf. das der Sozialpsychiatrische Dienst in den Behandlungszentren als erste Anlaufstelle eingeschalten werden. Auch hier ist ein

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

gutes Sprachniveau Voraussetzung, um den Inhalten und Unterstützungsleistungen folgen zu können.

6) Angebote durch das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin)
Das Verbundprojekt Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) (ESF-Integrationsrichtlinie Bund / IvAF) wird durch den Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bremen e.V. koordiniert und bietet für Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge im Lande Bremen Beratung, Begleitung und Coaching mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt oder in qualifizierte berufliche Ausbildung. Das bin legt dabei einen Schwerpunkt auf U25-Teilnehmende. Dies schließt explizit ehemalig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Vollendung ihrer Schulpflicht ein.

Seit Mai 2017 findet im Rahmen von „bin“ das Qualifizierungsangebot "Fit für die Ausbildung" für junge Erwachsene statt, die zur Vorbereitung einer Einstiegs-qualifizierung oder Ausbildung ihre Grundkenntnisse verbessern wollen. Hier liegt ein Förderschwerpunkt im Bereich der Mathematik und zusätzlichen Deutsch-Sprachanteilen. Die jungen Flüchtlinge werden zudem individuell gecoacht und erhalten ein Bewerbungstraining. Der Kurs ist für maximal 10 Teilnehmende ausgerichtet und auf eine Dauer von jeweils 12 bis 14 Wochen angelegt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven verfügt das bin-Netzwerk über ein Teilprojekt beim Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (afz). Das bin-Teilprojekt im afz bietet individuelle Beratung, berufliche Orientierung, Bewerbungsunterstützung und Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Seit dem 01.04.17 wurde das bin-Beratungsangebot erweitert, um der zahlenmäßig stark angestiegenen Gruppe der unter 25 Jährigen mit ihren besonderen Bedarfen gerecht zu werden.

Die aufgeführten Angebote stehen gleichermaßen allen Geflüchteten offen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Die Beratungsangebote erfolgen geschlechtersensibel, d.h. sie berücksichtigen die besonderen Lebensumstände des/der einzelnen Ratsuchenden.

Da aufgrund kurzer Laufzeiten bisher kaum Erfahrungswerte in der Durchführung bei der Mehrheit der Angebote vorliegen, kann der Senat noch keine quantitative und qualitative Bewertung der Angebote abgeben.
Die Angebote werden in der Zuständigkeit von Fachpersonal durchgeführt. Dies sorgt insbesondere auch dafür, Schnittstellen zwischen den einzelnen Angeboten herzustellen, um Übergänge kontinuierlich zu gestalten. Zukünftige Herausforderung wird sein, die Angebote in ihrem weiteren Verlauf kontinuierlich auf ihre Passgenauigkeit und Wirksamkeit zu bewerten. Es werden unterschiedliche zielgruppenadäquate Maßnahmen ergriffen, um junge Geflüchtete beim Einstieg in das Erwachsenenleben, hier auch insbesondere beim Einstieg in das Berufsleben, zu unterstützen.

7. Wo werden junge Geflüchtete untergebracht, die suchtkrank sind oder psychische Erkrankungen haben? Welche Rolle spielt dabei das Erreichen der Volljährigkeit? Wie bewertet der Senat die bestehenden jugendpsychiatrischen Angebote, insbesondere im Hinblick auf die speziellen, kulturellen Bedürfnisse der jungen Geflüchteten?

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Der Sicherstellungs- und Versorgungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erstreckt sich grundsätzlich auf alle Geflüchteten, es sei denn, dass ein konkreter stationärer Behandlungsbedarf nach dem SGB VIII oder zur Rehabilitation bei Suchterkrankung vorliegt.

Zur Versorgung besonders betreuungsintensiver junger Geflüchteter wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadtgemeinde Bremen gezielt kleinere zielgruppenspezifische Einrichtungen mit pädagogisch-therapeutischer Ausrichtung geschaffen. Dies kann jedoch speziell therapeutische Behandlungsmaßnahmen für psychisch kranke oder manifest sucht-/drogenkranke junge Menschen der Zielgruppe nicht ersetzen.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bremen-Ost und die ambulante psychiatrische Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz (KIPSY) steht im Bedarfsfall allen jugendlichen Menschen in Bremen zur Verfügung und wird auch von den geflüchteten jungen Menschen genutzt. Wenn der/die einzelne Patient/in bereits vor dem Alter von 18 Jahren bei der KIPSY bekannt ist, wird er auch über das Alter von 18 Jahren hinaus weiter behandelt und beraten, bis zu einer Altersgrenze von 21 Jahren.

Ein Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen wird entsprechend der Erfahrungen aus der Trauma- und Opferforschung jedoch zeitversetzt eine Therapie benötigen, um Traumafolgen, wie z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung, bearbeiten zu können.

In der stationären Behandlung gelten für junge Geflüchtete dieselben rechtlichen Bedingungen wie für alle anderen jungen Menschen. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Erwachsenenpsychiatrie bei Erreichen der Volljährigkeit z.B. der Wechsel der Zuständigkeit, der Wechsel der Einrichtung, oder die zeitgerechte Anschlussplanung bestehen demnach auch für die angefragte Zielgruppe.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben dabei nach Angaben des Gesundheitsressorts signifikant häufiger traumatische Erfahrungen als begleitet eingereiste junge Menschen. Daher wird in der Kipsy, in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und bei Refugio auf diese Personengruppe ein besonderes Augenmerk gelegt. Im Bereich der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater/innen wird kein spezielles Angebot vorgehalten, hier sind aber einzelne spezialisierte Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit entsprechenden Sprachkenntnissen tätig.

Der Senat kann feststellen, dass sich das Versorgungssystem im Bereich Sucht und Psychiatrie an die veränderten Bedarfe durch die gestiegene Zahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher angepasst hat. Ein Problem stellt die Finanzierung und die Verfügbarkeit geeigneter, qualifizierte Sprachmittler/innen dar. Nach dem Bremer Modell erhalten die Geflüchteten bereits in den ersten 15 Monaten eine Versichertenkarte der AOK und haben damit den gleichen Anspruch auf Leistungen wie andere Versicherte. Die Leistungen der Krankenkassen beinhalten jedoch keine Kosten für Sprachmittler und Sprachmittlerinnen sowie Dolmetscher und Dolmetscherinnen. Dies erschwert die Durchführung von Beratung und Therapie erheblich. Daher muss eine Lösung auf Bundesebene gefunden werden.
Ferner bedarf es spezifischer Behandlungsangebote, die Kultursensibilität, das Kontextwissen über Flucht und Migration, die aufenthaltsrechtliche Situation und das Entwicklungsalter der Jugendlichen sowie die Einbeziehung des Bezugssystems

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

berücksichtigen. Darüber hinaus sind insbesondere der weitere Ausbau eines bedarfsgerechten Clearings zur Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit von Beginn an und die verlässliche Sicherstellung von Bezugssystemen der Kinder- und Jugendhilfe (Vormünder, Case Manager etc.) wichtige Faktoren, die eine gesundheitlich präventive Funktion erfüllen.

Neben dem spezifischen Bedarf unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge besteht auch ein deutlicher Versorgungsbedarf für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Familienverbünden, der aufgrund des zu erwartenden Familiennachzugs nach Deutschland weiter steigen wird.

Durch die Erweiterung der Kapazitäten der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik in Bremerhaven - die stationäre Versorgung erfolgt am Klinikum Bremen Ost - ist eine bessere Versorgung junger Geflüchteter gewährleistet. Es können Module mit vier bis fünf Treffen zur Krisenintervention bei Traumafolgestörungen angeboten werden. Wesentliche Themen sind hier die Einordnung des Erlebten und die Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen. In Einzelfällen wird darüber hinaus eine langfristige therapeutische Intervention im Sinne einer ambulanten Psychotherapie notwendig sein. Refugio baut mit Unterstützung des BMFJ in Bremerhaven eine Beratungsstelle auf. Derzeit wird daran gearbeitet, Fachärzte zu informieren und Sprachmittler und Sprachmittlerinnen zu finden. Es werden auch Gruppenangebote vorgehalten, jedoch derzeit noch nicht speziell für Kinder- und Jugendliche. Ein Angebot der langfristigen therapeutischen Intervention für Einzelfälle kann derzeit in Bremerhaven jedoch noch nicht vorgehalten werden.

8. Welche Veränderungen des Aufenthaltstitels gehen mit der Volljährigkeit einher? Welche Perspektiven haben die jungen Geflüchteten bezüglich eines Bleiberechts? (bitte getrennt nach Geschlecht aufschlüsseln)

Wenn durch den Vormund ein Asylantrag für die unbegleitete minderjährige Ausländerin oder den unbegleiteten minderjährigen Ausländer gestellt worden ist, gehen mit Volljährigkeit keine Änderungen des aufenthaltsrechtlichen Status einher. Wird die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG ausgestellt, gilt diese unabhängig vom Eintritt der Volljährigkeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Bei einer positiven Asylentscheidung erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG je nach zuerkanntem Schutzstatus. Diese Aufenthaltserlaubnis gilt nach Eintritt der Volljährigkeit fort.

Wird kein Asylantrag gestellt, erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine Duldung, da es in der Regel nicht möglich ist, die minderjährigen Geflüchteten einem Mitglied der Familie, einem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Heimatland zu übergeben. Dieser Duldungsgrund entfällt mit Eintritt der Volljährigkeit.

Eine Bleibeperspektive über die Volljährigkeit hinaus besteht in diesen Fällen nur dann, wenn sich die jungen Geflüchteten über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus in einer Bildungsmaßnahme befinden (bspw. Schulbesuch, qualifizierte berufliche Ausbildung oder Studium) und sie nicht straffällig geworden sind. In diesen Fällen wird über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus eine Duldung für die Durchführung / den Abschluss der Bildungsmaßnahme erteilt. Nach Abschluss einer Ausbildung in Deutschland besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

jungen Geflüchteten eine Beschäftigung in dem erlernten Beruf ergreifen. Diese Bleibeperspektive ermutigt viele junge Geflüchtete, sich zu integrieren.

Befinden sich junge Geflüchtete nach Eintritt der Volljährigkeit nicht in einer Bildungsmaßnahme und besteht auch sonst kein Aufenthaltsgrund z.B. wegen der Durchführung eines Asylverfahrens oder des Vorliegens eines Ausreisehindernisses auf Grund einer schwerwiegender Erkrankungen, fordern die Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen die Betreffenden zur Ausreise auf. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht erweist sich jedoch z.T. als schwierig, wenn die Betroffenen nicht über Identitätsdokumente verfügen und die Herkunftsländer an dem Verfahren nicht oder nur eingeschränkt mitwirken.

9. Welche Auswirkungen hat die Volljährigkeit bzw. der veränderte Aufenthaltsstatus auf die Bildungs- und Ausbildungssituation? Mit welchen Angeboten stellt sich der Senat eine adäquate Integration dieser jungen, aber inzwischen volljährigen Geflüchteten sicher?

Ein veränderter Aufenthaltsstatus hat keine Auswirkungen auf die Bildungs- und Ausbildungssituation. Abschiebungen erfolgen während der Ausbildung nicht.

Durch das Erreichen der Volljährigkeit endet die Schulpflicht nach § 54 (3) BremSchulG spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die der Schulpflicht unterliegenden, im späten jugendlichen Alter Zugewanderten, werden in ein zweistufiges System aufgenommen:
In einer Sprachförderklasse mit Berufsorientierung werden in einem Schuljahr in erster Linie Sprachkenntnisse erworben. Darauf aufbauend erfolgt der einjährige Besuch einer Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung und der Möglichkeit des Erwerbs eines ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen dieses Zweistufensystems volljährig werden, verbleiben in ihren Klassen. Es gibt die Möglichkeit der Wiederholung des beschriebenen zweiten Jahres bei Nichterreichen des Bildungsgangzieles.

Wer einen ersten allgemeinbildenden Abschluss erlangt hat und nicht in eine Einstiegsqualifizierung/duale Ausbildung kann oder möchte, kann im Rahmen des Bildungsanspruches gem. § 34 (1) BremSchulG einen Bildungsgang im sogenannten schulischen Übergangsystem besuchen (beispielsweise eine Praktikumsklasse oder eine einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule). Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler haben hier allerdings Vorrang vor denjenigen mit Bildungsanspruch.

Vorrangiges Ziel des oben beschriebenen zweistufigen Systems ist die Einmündung in eine Einstiegsqualifizierung und/oder das duale Ausbildungssystem. In Bremen besteht Berufsschulpflicht: Wer einen Ausbildungsvertrag abschließt wird damit automatisch berufsschulpflichtig.
Im Rahmen der Einstiegsqualifizierung besuchen in Bremen Jugendliche im erste Ausbildungsjahr des entsprechenden Berufes die Berufsschule.

Im Rahmen einer dualen Ausbildung gibt es in der Stadtgemeinde Bremen eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen wie ausbildungsbegleitende Hilfen der Arbeitsagentur, assistierte Ausbildung der Arbeitsagentur und Sprachfördermaßnahmen der Berufsschulen.
Für die spät zugewanderten Jugendlichen werden regelmäßig Ausbildungsmessen, Praktikumsbörsen, sogenannte „Speed-Datings“ in Zusammenarbeit mit Firmen, Kammern, Schulen und dem AFZ gemeinsam durchgeführt. Auch stellt der Senat über

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

das AFZ in diesem und im vergangenen Jahr jeweils 80 Plätze im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gemeinsam mit Betrieben aus dem Bereich der Handwerks- und Handelskammer zur Verfügung.

Das Merkmal Volljährigkeit ist für die Förderung im Jobcenter nicht ausschlaggebend. Das Jobcenter Bremen hat jedoch ausschließlich Flüchtlinge im Bezug, die einen anerkannten Aufenthaltsstatus haben. Mit Erfüllung der Schulpflicht und entsprechendem Sprachniveau können grundsätzlich alle notwendigen Förderangebote unterbreitet werden.

Auch nach Auskunft des Magistrates Bremerhaven hat das Erreichen der Volljährigkeit für den schulischen Bereich keine Auswirkungen. Alle Jugendlichen, die bei Anmeldung in Bremerhaven das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch dem berufsbildenden Bereich zugewiesen. Je nach Deutschkenntnissen gehen sie in die Klasse Sprachförderung mit Berufsorientierung und wechseln, wenn sie am Ende dieses Jahres mindestens das Sprachniveau A1 erreicht haben, in die Klasse Berufsorientierung mit Sprachförderung, an deren Ende die zentrale Abschlussprüfung für die Einfache oder Erweiterte Berufsbildungsreife steht. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe dieser Zeit volljährig werden, hat dies keinen Einfluss auf den Verbleib im o.g. Bildungsgang.

Die Volljährigkeit hat auch nach Angaben der Jugendberufsagentur Bremerhaven keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildungssituation. Der Ausbildungsmarkt steht allen jungen Menschen zur Verfügung – ob minderjährig oder volljährig. In Ausnahmefällen berechtigt nur eine Volljährigkeit zur Aufnahme einer Ausbildung. Der Aufenthaltsstatus von ‚umA' ändert sich nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit. Der Status hat zudem keinen negativen Effekt auf die Ausbildungssituation. Die Prüfung des Einzelfalls entscheidet.

10. Welche Chancen sieht der Senat ehrenamtlich Tätige bei der Betreuung und Begleitung der Volljährigen, beispielsweise als TandempartnerIn, einzusetzen?

Der Senat sieht in dem Engagement der vielen Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit in Bremen eine Möglichkeit der Vervielfachung von Chancen für eine gelingende Integration insbesondere für die alleinstehenden jungen Menschen, die ohne die Unterstützung ihrer Familien in Bremen eine Zukunftsperspektive suchen
Ein Beispiel für dieses Engagement in der Arbeit mit und für Jugendliche und junge Erwachsene findet im Verein Fluchtraum e. V. statt. Fluchtraum e.V. beabsichtigt im Hinblick auf die sinkende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer die Einrichtung von ehrenamtlichen Patenschaften zur Unterstützung und Begleitung von jungen volljährigen Ausländern bezüglich Ausbildung, Wohnungssuche und sonstigen Alltagsfragen. Diese Paten sollen somit eine Lotsenfunktion übernehmen. Dieses Vorhaben wird u. a. im Rahmen einer Zuwendung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unterstützt.

In Vorhaben dieser Art, in denen Unterstützung, Kommunikation und auch Geselligkeit insbesondere durch gleichaltrige Bremer und Bremerinnen (peers) organisiert wird, wertet der Senat als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung junger Flüchtlinge, die sich ohne ihre Familien in Bremen eine Zukunft aufbauen wollen. Diese Vorhaben verstärken die integrativen Prozesse auch für die Menschen, die schon lange in Bremen leben.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Unterschiedliche Träger, wie die Wohlfahrtsverbände, Kirchen, religiöse Gemeinschaften und private Initiativen der Flüchtlingshilfe, organisieren und vermitteln Tandems oder auch Patenschaften. Für den 27. September 2017 haben die Ehrenamtskoordinatoren und -koordinatorinnen des Projekts „Gemeinsam in Bremen“ (Projekt der AWO Bremen zur Koordination der freiwilligen Flüchtlingshilfe in Bremen in kommunalem Auftrag) einen Fachtag zum Thema „Patenschaften mit Geflüchteten“ in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport geplant. Hier können sich Initiativen, Verbände und Vereine, aber auch an Patenschaften Interessierte austauschen und Bedarfe formulieren, um diese Art der Begleitung konzeptionell weiterentwickeln zu können.

Patenschaften für Menschen mit Fluchterfahrung, die sich im Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen befinden, bedürfen einer besonders intensiven Begleitung. Ehrenamtliche Begleitung kann einen wichtigen Beitrag leisten, die fachliche Begleitung aber nicht ersetzen.

Die Begleitung junger volljähriger Geflüchteter durch Ehrenamtliche ist eine wichtige Aufgabe, die auch in Bremerhaven von zahlreichen Ehrenamtlichen aus unterschiedlichen kirchlichen und anderen Initiativen sowie Sport- und Jugendverbänden getragen wird. Der Aufbau eines gezielten und pädagogisch begleiteten Tandem-Patenmodells von jungen einheimischen Erwachsenen für junge Geflüchtete ist derzeit in Vorbereitung. Es wird eine große Chance für eine gelingende Integration gesehen, wenn die ehrenamtliche Begleitung durch nahezu Gleichaltrige aus der deutschen Herkunftsgesellschaft übernommen wird. Die jungen Geflüchteten wünschen sich nach Kenntnis des Magistrates Kontakt zu gleichaltrigen jungen Deutschen und nehmen diese Unterstützungsangebote mehrheitlich gerne an.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über Konzepte, die speziell für volljährig werdende Geflüchtete in anderen Bundesländern, Städten oder Kommunen angeboten werden und wie bewertet der Senat die Übertragbarkeit auf Bremen?

Bundesweite Daten und Auswertungen zu dieser Frage liegen dem Senat nicht vor. Über den Fachaustausch im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie der Großstadtjugendämter ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bekannt, dass einzelne örtliche Jugendhilfeträger wie Stuttgart, Hamburg und ostdeutsche Städte neben altersspezifischen Maßnahmen der Erziehungshilfe im Rahmen der §§ 34 und 41 SGB VIII mit gemeinnützigen Trägern wie z.B. dem Kolpingwerk oder dem Christlichen Verein junger Männer (CVJM) im Übergang zur Verselbständigung gezielt Angebote der Jugendsoziarbeit nach § 13 SGB VIII nutzen oder aufbauen.

Im Kontext des Verbundsystems der Jugendberufsagentur wird – neben anderen Maßnahmen – auch der Einsatz von ambulanten Hilfen nach § 13 SGB VIII (sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) geprüft.

Im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Fortschreibung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Diskussion über eine verstärkte Nutzung von Angeboten nach § 13 SGB VIII insbesondere auch für geflüchtete junge Menschen einen zentralen Raum eingenommen. Der Regierungsentwurf der Bundesregierung sieht durch eine gesetzliche Soll-Vorschrift sowohl für die hier aufgewachsenen jungen Menschen als auch für geflüchtete junge Menschen eine stärkere Nutzung dieser Rechtsnorm vor. Das Ergebnis des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit offen.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind dem Senat keine Erfahrungen mit zielgruppenspezifischen Einrichtungen andere Länder und Kommunen für heranwachsende Geflüchtete bekannt.

Vorläufige, unredigierte Fassung – Parlamentsdokumentation der Bremischen Bürgerschaft